

Satzung

der

S.A.G. Solarstrom Aktiengesellschaft

mit Sitz in Freiburg im Breisgau

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	4
§ 3 Bekanntmachungen	5
II. Grundkapital und Aktien	
§ 4 Grundkapital	5
§ 5 Einteilung des Grundkapitals	6
§ 6 Inhaberaktien	7
III. Vorstand	
§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung	8
§ 8 Vertretung der Gesellschaft	8
IV. Aufsichtsrat	
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer	9
§ 10 Amtsniederlegung	10
§ 11 Vorsitz	10
§ 12 Einberufung und Beschlussfassung	11
§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates	11
§ 14 Geschäftsordnung	12
§ 15 Satzungsänderungen	12
§ 16 Vergütung, Versicherungsschutz	12

V. Hauptversammlung

§ 17	Ort und Einberufung	13
§ 18	Ordentliche Hauptversammlung	13
§ 19	Teilnahmerecht, Stimmrecht	14
§ 20	Vorsitz in der Hauptversammlung.....	15
§ 21	Beschlussfassung, Mehrheitserfordernisse	15

VI. Beirat

§ 22	Bestellung und Aufgaben des Beirats	16
------	---	----

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 23	Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung	17
§ 24	Gewinnverteilung	18

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25	Gründungskosten	18
------	-----------------------	----

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

S.A.G. Solarstrom Aktiengesellschaft

- (2) Sie hat ihren Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ab dem 01.01.2003 das Kalenderjahr. Bis zu diesem Zeitpunkt beginnt das Geschäftsjahr der Gesellschaft am 01.05. und endet am 30.04. des Folgejahres. Der Zeitraum vom 01.05.2002 bis zum 31.12.2002 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Herstellung und Finanzierung, der Erwerb, der Betrieb und der Vertrieb von Anlagen und Anlagenteilen sowie die Produktion und der Vertrieb von Energie, ferner der Handel mit Waren, Lizenzen und sonstigen Rechten sowie die Erbringung von Dienstleistungen, und zwar jeweils im Bereich solarer Energien.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Tätigkeit auch auf andere Handelszweige auszudehnen sowie im In- und Ausland gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften zu errichten.
- (3) Die Gesellschaft kann sich darüber hinaus auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte vornehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder die damit in Zusammenhang stehen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 31.426.165,76

(in Worten: Euro einunddreißig Millionen vierhundertsechszwanzigtausend einhunderfünfundsiebzig 76/100).

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 19.07.2011 gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.630.161,92 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ausschließen:

a) für Spitzenbeträge;

b) zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Ausgabe von Belegschaftsaktien);

c) für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;

d) zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen, wenn der auf diese neuen Aktien insgesamt entfallende Anteil am Grundkapital 10 % des bei Eintragung des genehmigten Kapitals in das Handelsregister und bei Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich i.S.d. § 203 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben werden bzw. auszugeben sind;

e) zur Ausgabe neuer Aktien in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, Inhabern von durch die Gesellschaft oder ein Konzernunternehmen der Gesellschaft i.S.d. § 18 AktG, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 % der Anteile und der Stimmrechte hält, noch zu begebenden Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital und die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- (3) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 768.000,00 (i. W.: Euro siebenhundertachtundsechzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 300.000 auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung

von 20.07.2005 von der Gesellschaft bis zum 19.07.2010 ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und 3 und § 5 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

- (4) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 10.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.906.250 auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien (Stammaktien) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungsverpflichtete aus Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft i.S.d. § 18 AktG, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 % der Anteile und Stimmrechte hält, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 20.07.2006 bis zum 19.07.2011 ausgegeben werden, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben bzw. ihre Wandlungspflichten erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und 4 und § 5 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

§ 5

Einteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital ist eingeteilt in

12.275.846 Stammaktien als Stückaktien.

§ 6

Inhaberaktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.
- (4) Soweit über die Aktien der Gesellschaft oder über mehrere Aktien nur eine Urkunde ausgestellt ist, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht jedes Aktionärs, auf seine Kosten von der Gesellschaft die Ausstellung einer Mehrfachurkunde über sämtliche von ihm gehaltenen Aktien zu verlangen.
- (5) Die Umwandlung von Stamm- in Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sowie die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bleibt vorbehalten. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.
- (6) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG bestimmt werden.

III.

Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder aus mehreren Person(en). Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann der Aufsichtsrat einen Sprecher des Vorstands sowie einen stellvertretenden Sprecher des Vorstands ernennen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, werden mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so gibt er sich durch einstimmigen Beschluß mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
 - a) durch ein Mitglied des Vorstands, wenn es alleiniges Vorstandsmitglied ist,
 - b) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind,
 - c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, wenn der Aufsichtsrat dies bestimmt hat.

Der Aufsichtsrat kann auch bestimmen, daß jedes Vorstandsmitglied oder einzelne Vorstandsmitglieder die Aktiengesellschaft allein vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis einräumen, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte zugleich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

IV.

Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Etwa erforderliche Ergänzungswahlen erfolgen jeweils für die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Zugleich mit den ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats können für ein bestimmtes oder für mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, für das es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet.

Die Amtszeit verlängert sich bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, wenn in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl nicht stattfindet. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10

Amtsniederlegung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 11

Vorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Aufsichtsratssitzung findet im Anschluss an die Hauptversammlung statt, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind. Einer besonderen Einladung zur Sitzung bedarf es nicht.
- (2) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters aus dem Amt hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl anzusetzen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen. Zu einer Sitzung kann schriftlich, per Fax oder durch elektronische Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) geladen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit infolge von Stimmenthaltungen gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende sich der Stimmabgabe enthalten hat, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen von § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 14

Geschäftsordnung

Unter Beachtung von Gesetz und Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 15

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, solche Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 16

Vergütung, Versicherungsschutz

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält über den Ersatz seiner Auslagen hinaus für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 und eine erfolgsorientierte Vergütung in Höhe von 0,5% des Konzernjahresüberschusses (nach Steuern). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte dieser Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäfts-

jahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00 je Aufsichtsratssitzung.

- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt. Eine etwaige auf die Vergütung und Auslagen anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (3) Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O Versicherung) für ihre Organe, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.“

V.

Hauptversammlung

§ 17

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das einberufende Organ bestimmt über Ort und Zeitpunkt der Hauptversammlung. Sie soll am Sitz der Gesellschaft, in einer Gemeinde im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse stattfinden. Die Hauptversammlung ist, abgesehen von den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 19 Abs. 1 und 2 anzumelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen haben, unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 18

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

§ 19

Teilnahmerecht, Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 bei der Gesellschaft schriftlich, per Telefax oder in Textform (§ 126 b BGB) anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hat durch einen in Textform (§ 126 b BGB) erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen, der in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein muss. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen.
- (2) Die Anmeldung und der Nachweis gemäß Abs. 1 müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Dabei wird der Tag der Hauptversammlung nicht mitgezählt. Fällt das Fristende auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag. Der Samstag zählt dabei nicht als Werktag.
- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis gemäß Abs. 1 erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder in nicht gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen“.

§ 20

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter. Sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter verhindert, so wählt die Hauptversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung; er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Wortbeiträge sowie der Abstimmung. Der Vorsitzende ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsvorlauf, für die einzelnen Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.

§ 21

Beschlussfassung, Mehrheitserfordernisse

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Erteilung der Vollmacht gilt die schriftliche Form; etwaige gesetzliche Formerleichterungen für die Vollmachtserteilung bleiben hiervon unberührt. Die Gesellschaft kann abweichend von Satz 3 bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) oder per Fax erteilt werden können und die Art der Erteilung im einzelnen regeln. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, so ist die Vollmachtserteilung von der Gesellschaft 3 Jahre nachprüfbar festzuhalten.

- (2) Soweit Vorzugsaktionären - werden Vorzugsaktien ausgegeben - nach dem Gesetz Stimmrechte zustehen, gewährt jede Vorzugs-Stückaktie eine Stimme.

- (3) Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Aktiengesetz außer

der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft, über die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, über die Übertragung des Gesellschaftsvermögens oder über eine Beherrschung bzw. Gewinnabführung bedürfen einer Mehrheit von 75% des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft.

VI.

Beirat

§ 22

Bestellung und Aufgaben des Beirats

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt zur engeren Fühlungsaufnahme und geschäftlichen Beratung mit gesellschaftlich relevanten Kreisen einen Beirat zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Aufgabenbereich, die Vergütung und eine Geschäftsordnung für den Beirat fest. Der Beirat berät den Vorstand auf dessen Verlangen.

VII.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 23

Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Konzernjahresabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Die Bestimmungen der §§ 298 Abs. 3 und 315 Abs. 3 HGB bleiben unberührt.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, gelten für die Verwendung des Jahresüberschusses die gesetzlichen Regelungen (§ 58 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat können einen größeren oder einen kleineren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (4) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, gilt für die Verwendung des Jahresüberschusses § 24 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 24

Gewinnverteilung

- (1) Aus dem Bilanzgewinn entfällt zunächst auf Vorzugsaktien ohne Stimmrecht – werden solche ausgegeben – ein Gewinnanteil von 2% ihres rechnerischen Nennbetrages.

Reicht der Bilanzgewinn dazu nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn des Folgejahres nachzuzahlen und sodann der volle Vorzugsbetrag dieses Jahres auf die Vorzugsaktien zu verteilen. Sind Vorzugsbeträge aus mehreren Jahren rückständig, sind aus dem Bilanzgewinn zunächst die Rückstände in der Reihenfolge ihres Entstehens, sodann der Vorzugsbetrag des laufenden Jahres auszuführen.

- (2) Im übrigen beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die nach Bedienung der Vorzugsaktien nach Abs. 1 verbleibenden Teile des Bilanzgewinns kann die Hauptversammlung der freien Rücklage zuführen, auf neue Rechnung vortragen oder unter die Aktionäre verteilen.
- (3) Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Stamm- und Vorzugsaktionäre gleichmäßig nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge verteilt.

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 25

Gründungskosten

Die durch die Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Notar, Gericht, Veröffentlichung, Beratung) trägt bis zum Betrag von insgesamt DM 45.000,00 die Gesellschaft.

...